

1. Allgemeines:

1.1. Sämtlichen Vertragsverhältnissen, die die Ringer KG (Ringer) als Auftragnehmer eingegangen ist, liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

Diese AGB werden vom Vertragspartner (Kunde), durch Bestätigung, Vertrags- bzw. Auftragsunterfertigung, durch Auftragserteilung oder durch widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) – stets auch für etwaige Folgegeschäfte – anerkannt.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welcher Art auch immer, die diesen AGB widersprechen gelten als nicht vereinbart. Der Kunde stimmt zu, dass dies auch gilt, wenn Ringer seinen AGB nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Schweigt zu einer Rechtsfrage sowohl der Vertrag als auch diese AGB, so gilt diesbezüglich dispositives Recht. Dispositives Recht wird niemals von den AGB des Kunden verdrängt.

1.4. Sollten diese AGB einem Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur soweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt und wirksam ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten.

1.6. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages zwischen den Parteien abzugebende Erklärungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit. Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen, wenn Schriftstücke per Telefax an die jeweils andere Vertragspartei übermittelt werden.

2. Vertragsbestandteile:

Als integrierenden Vertragsbestandteil vereinbaren die Parteien zusätzlich zu diesen AGB die jeweilige Auftragsbestätigung, sowie

– im Falle eines Mietvertrages – das dem Kunden übergebene und bekannte „Merkblatt – Miete Schalung“.

Im Falle divergierender Regelungen vereinbaren die Parteien folgende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Merkblatt – Miete Schalung
- AGB

3. Angebot und Vertragsabschluss:

3.1. Angebote von Ringer sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie von Ringer nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertragsabschluss erfolgt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Ringer.

3.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer elektronischen Bestellung wird der Zugang der Bestellung von Ringer unverzüglich bestätigt, dies stellt jedoch – sofern nichts anderes ausdrücklich erklärt wird – noch keine verbindliche Annahmeerklärung dar.

3.3. Ringer ist berechtigt die Annahme eines Angebotes ohne Angabe von Gründen abzulehnen und kann aus der Abgabe eines Angebotes durch den Kunden kein Recht auf Vertragsschluss abgeleitet werden.

3.4. Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht werden.

3.5. Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Laesio Enormis ist ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlung:

4.1. Preise verstehen sich mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung als Nettopreise, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Der Kunde trägt weiters sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Nebenkosten.

4.2. Die Kosten der Verpackung hängen vom Ausmaß der Lieferung ab und werden 1:1 (Selbstkostenpreis) an den Kunden weitergegeben. Eine Rücknahme der Verpackung wird ausgeschlossen (ARA – Lizenznummer: 7030).

4.3. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde sind alle verrechneten Lieferungen und Leistungen bar, spesenfrei und ohne Abzug binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsausstellung zu bezahlen.

4.4. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und binnen 8 Tagen nach ihrer Zustellung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Rechnungen als genehmigt erachtet und ist eine weitere Beanstandung ausgeschlossen.

4.5. Bei Vereinbarung eines Raten- oder Wechselgeschäfts ist die Umsatzsteuer binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung zur Gänze bar zu begleichen.

Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, sofern sie nachweislich diskontierbar sind. Im Übrigen trägt der Kunde bei Hingabe von Wechseln die Diskontspesen, ganz gleich, ob die Wechsel begeben werden sollen oder nicht.

4.6. Bei Zahlungsverzug werden dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Ratenvereinbarung (auch im Falle einer Wechselverpflichtung) wird der gesamte noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Einmahnung oder Androhung dieser Folgen bedarf.

4.7. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat Ringer das Recht die Lieferung zurückzuhalten und nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige daraus erwachsende Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung Ringers bleiben davon unberührt.

4.8. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung von Ringer anerkannter oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, ansonsten ist eine Aufrechnung für den Kunden ausgeschlossen. Der Kunde darf seine Forderungen gegen Ringer nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung abtreten.

5. Kostenvoranschläge:

5.1. Kostenvoranschläge sowie sämtliche für deren Erstellung erforderlichen Leistungen und Auslagen sind entgeltlich und nicht im Preis inkludiert.

5.2. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

5.3. Wenn im Fall eines unverbindlichen Kostenvoranschlages bei Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten notwendig wird, so darf der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage beim Kunden bis zu 20% überschritten werden, ohne dass der Kunde vom Vertrag gem. § 1170a Abs 2 ABGB zurücktreten kann.

6. Terminsverlust:

6.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der Kunde mit auch nur einer Teilzahlung / Mietzahlung mehr als zwei Wochen in Verzug ist. Terminsverlust tritt auch ein, wenn der Kunde mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage in Verzug ist.

6.2. Weiters wird die gesamte Restforderung fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder die Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst seine Kreditwürdigkeit verringert und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeit uns gegenüber gefährdet sein könnte.

6.3. Bei Terminsverlust ist Ringer zum Vertragsrücktritt berechtigt und haftet der Kunde für jeden daraus resultierenden Schaden.

7. Lieferzeit / Liefertermin / Gefahrenübergang:

7.1. Bei den von Ringer angegebenen Lieferzeiten und -terminen handelt es sich grundsätzlich nur um Zirkelaangaben und keine Fixtermine, es sei denn es wurde anderes ausdrücklich vereinbart.

7.2. Einseitige Änderungen durch uns betreffend Zeit und Umfang der Lieferung bzw. der Leistung sind zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt und angemessen sind.

7.3. Vereinbarte nachträgliche Leistungsänderungen berechtigen Ringer die Lieferfristen entsprechend zu verlängern.

7.4. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einlangens der Bestellung bei Ringer.

7.5. Bei unvorhergesehenen, unabwendbaren und willensunabhängigen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Arbeitskonflikte, überhaupt bei allen Fällen höherer Gewalt sowohl bei Ringer als auch bei Zulieferern und Transporteuren, sowie bei Lieferverzug durch den Transportunternehmer, wird Ringer von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder Ringer für etwaige Folgeschäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren.

Gleiches gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.

7.6. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet Ringer nicht und verzichtet der Kunde für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

7.7. Ringer ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen und hat der Kunde diese Teillieferungen anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls er sich in Annahmeverzug befindet.

7.8. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und erfolgt nach Anzeige der Versandbereitschaft durch Ringer ein solcher Abruf durch den Kunden nicht binnen 4 Wochen, ist der Kunde über Aufforderung Ringers zur Abnahme binnen 8 Tagen verpflichtet.

7.9. Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur oder an den Kunden. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug gerät.

8. Gewährleistung:

8.1. Ringer leistet nur im Rahmen der folgenden Bestimmung für die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen Gewähr.

8.2. Der Kunde hat die Ware sofort bei Übernahme oder unmittelbar nach Beendigung der Montagearbeiten entsprechend §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Sofort feststellbare Mängel sind mittels Einschreiben binnen 3 Tagen nach Übernahme bzw. Beendigung der Montagearbeiten geltend zu machen und hat der Kunde Umfang und Art des Mangels näher zu spezifizieren. Mängel die sich erst später zeigen, sind binnen 3 Tagen ab deren Erkennbarkeit mittels Einschreiben geltend zu machen.

8.3. Unterlässt der Kunde seine Mängelrügepflicht gem. **Punkt 8.2.**, kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

8.4. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen. Den Kunden trifft jedenfalls die Beweislast für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe.

8.5. Bei Vorliegen eines Mangels obliegt es Ringer nach eigener Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen,
- c) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen.

Eine Verlängerung der Gewährleistung tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

8.6. Lässt sich Ringer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten und ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nichts anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von Ringer. Die gemäß diesem Artikel ersetzten, mangelhaften Waren oder Teile gehen, sofern ein Eigentumsübergang bereits erfolgt ist, wieder ins Eigentum von Ringer über.

8.7. Ringer haftet nicht für eine besondere, über den Vertrag hinausgehende, Beschaffenheit oder Eignung der vertragsgegenständlichen Leistung.

8.8. Der Kunde darf eine Mängelbehebung durch Dritte nur dann auf Kosten Ringers durchführen lassen, wenn Ringer einer solchen Vorgangsweise ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

8.9. Ringer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt.

8.10. Für diejenigen Teile der Waren, die die Ringer KG von Unterlieferanten bezogen hat, haftet Ringer nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.11. Für Reparaturaufträge, Umänderungs- oder Umbauarbeiten alter und fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren leistet Ringer keine Gewähr.

9. Schadenersatz und Haftung:

9.1. Ringer haftet ausschließlich für Schäden, welche durch Ringer oder ihre Mitarbeiter oder Vertreter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

9.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinns ist ausgeschlossen.

9.3. Der Kunde hat jedenfalls den Beweis für das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens durch Ringer zu erbringen.

9.4. Wird eine Ware von Ringer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so haftet Ringer nur für eine angabekonforme Konstruktion. Die Haftung erstreckt sich insbesondere nicht auf Schäden, die aus einer fehlerhaften Konstruktion resultieren. Ringer ist nicht verpflichtet auf etwaige Mängel der Konstruktion hinzuweisen und wird die Anwendung des § 1168a ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Betriebshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen Ringers Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholung einer Stellungnahme oder eigenmächtiger Veränderung des Kaufgegenstandes/Werkes zurückzuführen sind, haftet Ringer nicht.

10. Produkthaftung:

10.1. Wird der Kunde von einem Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist ein Regressanspruch gegen Ringer ausgeschlossen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Gebrauchnahme der Ware ermöglicht oder an die er die Ware weiterverkauft, vollständig über sämtliche verfügbare Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu informieren und eine solche Verpflichtung an Käufer zu überbinden (vgl. **Punkt 9.5.**).

11. Eigentumsvorbehalt:

11.1. Die gelieferten Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohn einschließlich sämtlicher Zinsen und Mahnkosten alleiniges Eigentum Ringers.

11.2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung der Ware ohne schriftliche Zustimmung unzulässig.

11.3. Im Falle einer Pfändung oder pfandweißer Beschreibung der Ware hat der Kunde der Ringer unverzüglich den Namen und die genaue Anschrift der betreibenden Partei bzw. des Antragstellers sowie dessen Vertreter, die gerichtliche Aktenzahl, die Höhe der Forderung der betreibenden Partei und den Versteigerungstermin bekannt zu geben.

11.4. Eine gerichtliche Pfändung des Liefergegenstandes durch Ringer hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

11.5. Ringer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden auf geeignete Weise als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Die eigenmächtige Entfernung dieses Kennzeichens ist während aufrechtem Vorbehaltseigentum unzulässig und bewirkt die sofortige Fälligkeit der gesamten noch offenen Forderungen.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur restlosen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und Kosten auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden angemessen zu versichern. Jedenfalls ist der Kunde verpflichtet die Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdenden Reparaturen sofort durch ausführen zu lassen.

12. Zurückbehaltungsrecht:

Zur Zurückbehaltung von Leistungen Ringers gelten die §§ 369 ff UGB.

13. Insolvenz des Kunden:

13.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist Ringer unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach ihrer Wahl die Erbringung ihrer Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgelts abhängig zu machen.

13.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Kunde in Verzug gerät und Ringer ohne weitere Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung oder der Sicherstellung trägt der Kunde.

14. Vertragsstrafe:

Wenn der Kunde aus einem Grund der nicht schon aus dem Gesetz oder diesem Vertrag zum Rücktritt berechtigt, seinen Vertragsrücktritt erklärt, ist Ringer jedenfalls berechtigt eine vom Verschulden unabhängige pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Ringer vorbehalten.

15. Datenschutz:

15.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von Ringer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

15.2. Ringer verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten. Beide Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch unbeschränkt für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15.3. Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl Anwender, etc.) hinausgeht, erfordert die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

16.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist A-4844 Regau.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen Ringer und dem Kunden sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist streitwertunabhängig das Bezirksgericht Vöcklabruck.

Ringer hat jedoch wahlweise das Recht, den Kunden auch vor sonstigen Gerichtsständen zu belangen.

16.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen Ringer und dem Kunden wird die ausschließliche Anwendung materiellen und formellen österreichischen Rechts, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, vereinbart.

17. Zusatzbestimmungen für Mietverträge:

17.1. Der Kunde ist nicht berechtigt den Mietgegenstand Dritten zu überlassen.

17.2. Bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen hat der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, den Mietgegenstand unverzüglich und unaufgefordert an Ringer auf eigene Kosten zurückzustellen. Unterbleibt diese Rückstellung dennoch, tritt keine Verlängerung der Mietdauer ein. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, bis zur tatsächlichen Rückstellung ein Benützungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Mietentgeltes zu bezahlen.

17.3. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen haben beide Vertragspartner das jederzeitige Recht den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen und –termine zu kündigen.

17.4. Jedenfalls sind die auf dem „Merkblatt – Miete Schalung“ festgehaltenen Bedingungen einzuhalten.